

**Synopse zur
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für
den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ vom 18. Januar 2001**

<p style="text-align: center;">Auszug bisherige Fassung (nur zu ändernde Paragraphen)</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung laut Änderungssatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb "Kindertageseinrichtungen Dresden" wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege gem. §§ 22 - 24 und 80 SGB VIII, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Planung und Organisation von Kindertageseinrichtungen, - der wirtschaftliche Betrieb von Kindertageseinrichtungen, - der Betrieb von Sondereinrichtungen und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung, - die Förderung der Kinder in Tagespflege sowie - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe. <p>(3) Der hoheitliche Eigenbetrieb "Kindertageseinrichtungen Dresden" übernimmt in Abstimmung mit dem Jugendamt alle Rechte und Pflichten eines örtlichen und öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform und Name des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne der §§ 95 Abs. 1 Nr. 2 und 95 a Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zweck des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Zweck des Eigenbetriebes ist das Betreiben und Bewirtschaften von Kindertageseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischen Gruppen sowie Einrichtungen der Ganztagesbetreuung in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden.</p> <p>Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Verwaltungsakte zu erlassen.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung sonstiger Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der geltenden Gesetze.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>

<p>Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Grundstücks-, Gebäude- und Bauverwaltung,- Vermietung/Verpachtung von Kindertageseinrichtungen,- Personal- und Finanzverwaltung,- Organisation des laufenden Geschäftsbetriebes,- das Halten und Verwalten von Beteiligungen. <p>(5) Der Eigenbetrieb führt den Namen Eigenbetrieb "Kindertageseinrichtungen Dresden".</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 Euro und wird durch eine Sacheinlage erbracht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000 Euro festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Betriebsleiter</p> <p>Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 95 a Abs. 2 SächsGemO).</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Betriebsleiters</p> <p>(1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe der Sächsischen Eigenbetriebsgesetzgebung und dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind.</p> <p>Der Betriebsleiter entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes einschließlich der Aufnahme lang- und kurzfristiger Darle-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung vollzieht</p> <ul style="list-style-type: none">- die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse nach §§ 8 und 9 dieser Satzung- die Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gemäß § 10 dieser Satzung. <p>Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 Abs. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes eigenständig.</p>

hen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und sonstiger Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat, der Jugendhilfeausschuss, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind.

(2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Jugendhilfeausschusses und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters.

(4) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister sowie den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

Er hat insbesondere:

- a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
- b) unverzüglich zu berichten, wenn
 - unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,
 - Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(5) Weiterhin hat der Betriebsleiter dem Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.

(6) Der Betriebsleiter entscheidet über

- a) die Stundung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- b) die Niederschlagung von Forderungen und
- c) den Erlass von Forderungen im einzelnen Fall bis 25.000 Euro.

(2) Im Bereich der Erfüllung der gem. § 2 Abs. 2 übertragenen Aufgaben unterliegt die Betriebsleitung den fachlichen Vorgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bzw. der gem. Aufgabengliederungsplan zuständigen Organisationseinheit.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(4) Der Betriebsleitung obliegen ferner die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies ist insbesondere der Vollzug des Wirtschaftsplanes.

(5) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(6) Die Betriebsleitung informiert die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Abweichungen vom Erfolgs- bzw. Liquiditätsplan, die höhere Zuweisungen der Landeshauptstadt Dresden bzw. höhere Kredite erforderlich machen.

(7) Die Betriebsleitung hat der/dem Beigeordneten für Personal, Recht und Finanzen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.

<p>(7) Der Betriebsleiter kann Beschäftigte des Eigenbetriebes mit seiner Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Die Beauftragung von Beschäftigten mit der Vertretung des Betriebsleiters, wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Personalverwaltung, mit Ausnahme der des Betriebsleiters, wird in der Zuständigkeit des Eigenbetriebes geführt.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung entsprechend des BAT-O/BMT-G-O. Bei Entscheidungen nach Satz 1, Beschäftigte mit der VG II BAT-O aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss herzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.</p> <p>(2) Der Betriebsleitung obliegen alle Personalangelegenheiten, sofern diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss bzw. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ausdrücklich vorbehalten sind. Sie entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung entsprechend dem gültigen Tarifvertrag. Bei Entscheidungen nach Satz 1, Beschäftigte mit einer Vergütungsgruppe E 14 aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss herzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Betriebsleiter vertritt die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen seiner Aufgaben. Im Rechtsverkehr vertritt der Betriebsleiter den Eigenbetrieb gegenüber Dritten.</p> <p>(2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden vom Betriebsleiter allein unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung zeichnen zwei mit der Stellvertretung Beauftragte gemeinsam.</p> <p>(3) Der Betriebsleiter zeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses; die</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Landeshauptstadt Dresden ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleitung bestimmt mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters Bedienstete zu Verhinderungsstellvertretern, die mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnen.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und</p>

<p>stellvertretenden Betriebsleiter mit dem Zusatz "In Vertretung", die weiteren beauftragten Mitarbeiter mit dem Zusatz "Im Auftrag".</p>	<p>ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb "Kindertageseinrichtungen Dresden" ist der im Sinne von § 41 SächsGemO gebildete Betriebsausschuss für Städtische Krankenhäuser (Krankenhausausschuss) als beschließender Betriebsausschuss zuständig.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss kann sachkundige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates bzw. des Jugendhilfeausschusses vorbehalten sind.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet unabhängig von Wertgrenzen abschließend, soweit nicht nach § 4 der Stadtrat, nach § 5 der Jugendhilfeausschuss oder nach § 10 der Betriebsleiter zuständig ist, über</p> <p>a) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert der einzelnen Vorgänge oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 500.000 Euro übersteigt,</p> <p>b) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,</p> <p>c) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn eine Über-</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Der Ausschuss für Bildung gem. § 15a der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden. Seine Besetzung und Funktionsweise regelt die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verfügungen über Grundstücke und Gebäude, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, im Einzelfall mit einem Wert bis 500.000 Euro im laufenden Geschäftsjahr, insbesondere Grundstücksübertragungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden,2. Verfügungen über sonstige Vermögensgegenstände im Einzelfall mit einem Wert von 100.000 Euro bis 500.000 Euro,3. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro,4. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,5. Stundung von Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall in Höhe von 25.000 Euro bis 50.000 Euro,6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall in Höhe von 25.000 Euro bis 50.000 Euro,7. Aufnahme von Darlehen (ausgenommen Umschuldungen) sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe bis 1.000.000 Euro,8. Abweichungen vom Erfolgs- und Liquiditätsplan, die erfolgsgefährdend sind,

<p>schreitung für das einzelne Vorhaben von mehr als 15 % zu erwarten ist,</p> <p>d) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,</p> <p>e) den Abschluss langfristiger Pacht- und Mietverträge, deren Laufzeit 5 Jahre übersteigt, sofern eine Regelung dazu nicht mit dem Beschluss des Stadtrates zum Rahmenvertrag zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist,</p> <p>f) die in § 11 Abs. 2 Satz 2 genannten Personalangelegenheiten,</p> <p>g) die Höhe der privatrechtlichen Entgelte für Vermietung bzw. Verpachtung, sofern eine Regelung dazu nicht mit dem Beschluss des Stadtrates zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist.</p> <p>(3) Bei Entscheidungen nach Abs. 2 b und c ist der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften anzuhören, wenn der Ausgleich des Erfolgs- und Vermögensplanes erheblich gefährdet ist.</p>	<p>9. die Veranlassung zur Änderung des Wirtschaftsplanes, insbesondere, wenn höhere Zuweisungen der Landeshauptstadt Dresden oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich sind oder erfolgsgefährdende Mindererlöse bzw. Mehraufwendungen zu einer erheblichen Verschlechterung des Jahresergebnisses führen (mehr als 3 % der Bilanzsumme),</p> <p>10. Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 25.000 Euro übersteigen,</p> <p>11. Veränderungen innerhalb des Investitionsplanes, wenn im Einzelfall der Wert von 500.000 Euro überschritten wird.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates bzw. des Jugendhilfeausschusses vorbehalten sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben des Stadtrates</p> <p>Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm nach SächsGemO und dem SächsEigBG vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:</p> <p>der Erlass und die Änderung der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen,</p> <p>a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,</p> <p>b) Verfügungen über Grundvermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Zuständigkeit des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erlass und Änderungen der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen,2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,3. Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,4. Wahl und Entlassung der Betriebsleitung,5. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,6. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die

<p>c) der Fachplan Kindertageseinrichtungen und dessen jährliche Fortschreibung, Schließung und Erschließung von Standorten für Kindertageseinrichtungen sowie Trägerschaftswechsel,</p> <p>d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</p> <p>e) die Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Dresden an den Eigenbetrieb bzw. des Eigenbetriebes an die Landeshauptstadt Dresden,</p> <p>f) Wahl und Entlassung des Betriebsleiters,</p> <p>g) die Entlastung des Betriebsleiters,</p> <p>h) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 110 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 SächsGemO,</p> <p>i) der Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes.</p>	<p>dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,</p> <ol style="list-style-type: none">7. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde,8. Entnahme von Eigenkapital,9. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,10. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,11. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,12. Entlastung der Betriebsleitung,13. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO), <p>(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten.</p> <p>(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister kann dem Betriebsleiter Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.</p> <p>(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.</p>

<p>zu beseitigen.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen des Betriebsleiters, die er für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Bei Maßnahmen des Betriebsleiters, die für die Landeshauptstadt Dresden nachteilig sind, kann er dies anordnen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Für den Eigenbetrieb ist rechtzeitig vor jedem Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan gemäß SächsEigBG aufzustellen. Die Eckdaten des Wirtschaftsplanes</p> <ul style="list-style-type: none">- Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,- Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes,- Gesamtbetrag der Kreditaufnahme,- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,- Stellenübersicht- werden Bestandteil der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden. <p>(3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung im Benehmen mit dem Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften rechtzeitig zu erstellen.</p> <p>(4) Es ist jeweils eine fünfjährige Finanzplanung gemäß § 4 SächsEigBVO vorzunehmen und dem Dezernat Finanzen und Liegenschaften vorzulegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Kassenwesen</p> <p>Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, welche mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbunden ist. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbundene Sonderkasse. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.</p> <p>(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Dresden.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit der/dem Beigeordneten für Personal, Recht und Finanzen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß der §§ 16 bis 22 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vor, sodass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt beschlossen werden kann.</p> <p>(4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister veranlasst die erforderlichen Prüfungen des Jahresabschlusses gemäß SächsGemO.</p> <p>(3) Die Beschlussfassung des Stadtrates hinsichtlich der Entlastung des Betriebsleiters und über die Behandlung des Jahresergebnisses soll im Rahmen des Beteiligungsberichtes der Landeshauptstadt Dresden entsprechend den Grundsätzen des § 17 SächsEigBG erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vor. Im Lagebericht ist darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebes (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.</p> <p>(3) Der Prüfbericht der Jahresabschlussprüferin/des Jahresabschlussprüfers zum Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen.</p> <p>(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.</p> <p>(5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters (§ 34 SächsEigBVO).</p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Steuerklausel</p> <p>(1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Landeshauptstadt Dresden angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten.</p> <p>(2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.</p> <p>(3) Über den Leistungsverkehr sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Steuerklausel</p> <p>(1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Landeshauptstadt Dresden angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten.</p> <p>(2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.</p> <p>(3) Über den Leistungsverkehr sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.</p> <p>(2) Soweit in der Eigenbetriebssatzung männliche Formen der Personen- bzw. Tätigkeitsbezeichnungen verwendet worden, sind darunter in gleicher Weise weibliche und männliche Personen zu verstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt in der geänderten Form am 1. Januar 2017 in Kraft.</p>